

72/SN-218/ME



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENSTBundessektion Pflichtschullehrer
1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Tel. 53 454/218 DWBundeskanzleramt
Sektion VIRadetzkystr. 2
1031 Wien

Beschriftung	GESETZENTWURF
Zl.	42-GE/9.89
Datum:	9. AUG. 1989
Verteilt:	11. Aug. 1989

Pr. Nbsch. Glosowant

Wien,

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Neug/Hü/292/89

GZ 61.103/15-VI/13/89

7. August 1989

Betrifft: Entwurf eines Psychologengesetzes

zum gegenständlichen Entwurf nimmt die Bundessektion Pflichtschullehrer in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll die Berufstätigkeiten von Psychologen definieren, und die psychologische Berufsausübung ausschließlich graduierten Psychologen vorbehalten. Damit werden jene Berufsgruppen wie z.B. Lehrer nicht berücksichtigt, obwohl sie fachlich ausgebildet und bereits in diesen Berufsfeldern verantwortlich tätig sind. In Anbetracht der großen Berufsgruppen, die den Menschen psychologische Hilfen bereits derzeit angedeihen lassen, ist eine Überbetonung der Stellung der graduierten Psychologen ungerechtfertigt. Der Entwurf wird daher aus dieser grundsätzlichen Überlegung abgelehnt.

Die Bundessektion Pflichtschullehrer steht für Gespräche gerne zur Verfügung.

Für die Bundessektionsleitung

(Fritz Neugebauer) e.h.

Vorsitzender

F.d.R.:

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundessektion Pflichtschullehrer
1010 Wien, Teinfaltstraße 7